

## Handreichung Urlaubsrückkehrer

### Hintergrund

Im Zuge der ersten Lockerungen der Corona-Beschränkungen in Deutschland und in Europa öffnen die Länder ihre Grenzen. Viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ihren Urlaub ggf. abgesagt haben, möchten dies nun nachholen. Insbesondere während der Ferienzeit holen viele ihre Reise ins Ausland nach. Aus dieser Situation ergeben sich Fragen in Bezug auf Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, falls Urlaub außerhalb Deutschlands und ggf. sogar in einem Risikogebiet verbracht wird. Diese Handreichung soll Ihnen eine Übersicht über die geltenden Bestimmungen und Konsequenzen in Bezug auf die Rückkehr aus dem Urlaub geben.

### Vor der Reise in den Urlaub – Rechte der Arbeitgeber

- Arbeitgeber dürfen den Mitarbeitenden im Vorfeld der Reise nicht verbieten, in den Urlaub zu fahren, auch wenn es sich dabei um ein Risikogebiet handelt. Risikogebiete werden vom Robert Koch-Institut veröffentlicht und definiert.
- Generelles Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Ort der Urlaubsreise besteht nicht.
- Für Arbeitgeber besteht aber die Möglichkeit, im Vorfeld eine Auskunft über geplante Reise in ein Risikogebiet zu erbitten.

### Rückkehr aus einem Risikogebiet, Stand KW 31

- Arbeitgeber dürfen nach der Rückkehr fragen, ob sich der Arbeitnehmer in einem Risikogebiet aufgehalten hat.
- Arbeitgeber dürfen aufgrund der Fürsorgepflicht bei begründeten Fällen (z.B. Rückkehr aus einem Risikogebiet, Auftreten von Symptomen) Schnelltests für die Arbeitnehmer anordnen. Dabei ist in jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, ob eine Anordnung rechtmäßig ist und die Fürsorgepflicht der Arbeitgeber das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer überwiegt.
- Für Rückkehrer aus Risikogebieten (Einreise kann bis zu 14 Tagen zurück liegen) ist eine 14-tägige Quarantäne verpflichtend, sofern kein negatives Testergebnis vorgezeigt werden kann. Die Rückkehrer melden sich nach der Einreise bei dem zuständigen Gesundheitsamt, müssen vorerst in Quarantäne und vereinbaren einen freiwilligen Test bei dem zuständigen Hausarzt. Der Test muss durch ein vom Robert Koch-Institut akkreditiertes Labor höchstens 48 Stunden nach der Rückkehr durchgeführt worden sein. Liegt ein negatives Ergebnis vor, endet die Quarantäne.
- Für Einreisende an Flughäfen und Seehäfen sowie an Grenzübergängen für Auto- und Bahnreisende sollen Testzentren errichtet werden, in denen freiwillige Tests unmittelbar und kostenlos durchgeführt werden können. Für die Umsetzung der Testzentren

sind die Länder zuständig. Bis zur Vorlage des Testergebnisses müssen sich die Reisenden in Quarantäne begeben.

- Arbeitgeber sind berechtigt, für Rückkehrer aus Risikogebieten, die sich in Quarantäne begeben müssen, die Aufrechterhaltung der Leistungen im Homeoffice anzuordnen.
- Sofern kein Homeoffice möglich ist und daher die Arbeitsleistung nicht erbracht werden kann, besteht keine Pflicht zur Fortzahlung des Lohnes. Eine Freistellung durch den Arbeitgeber ist nicht mehr nötig. Für die Arbeitnehmer besteht unter Umständen eine Möglichkeit auf Entschädigung aus dem Infektionsschutzgesetz, die in dem Einzelfall zu prüfen ist.
- Begibt sich der Arbeitnehmer zu touristischen Zwecken bewusst in ein Risikogebiet und wurde ggf. sogar vom Arbeitgeber darauf hingewiesen, besteht eine Mitschuld des Arbeitnehmers. In diesem Fall darf der Arbeitgeber den Arbeitnehmer freistellen und muss keine Lohnfortzahlung leisten. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Entschädigungsleistung aus dem Infektionsschutzgesetz für den Arbeitnehmer.
- Erkrankt ein Arbeitnehmer nach einer touristischen Reise, besteht aufgrund von Mitschuld kein Anspruch auf Lohnfortzahlung.

### **Neuerungen ab KW 32: Testpflicht für Rückkehrer aus Risikogebieten**

- Personen, die aus einem Risikogebiet zurück nach Deutschland kehren, sollen ab KW 32 rechtlich verpflichtet sein, einen Corona-Test zu machen. Dies dient dazu, die Quarantänezeit zu minimieren. Reisende müssen die Kosten nicht übernehmen. Auch Familienbesuche in einem Risikogebiet fallen unter diese Testpflicht. Für Pendler gilt diese Regelung nicht. Eine genaue Ausarbeitung der Bundesregierung über die rechtliche Lage liegt aktuell noch nicht vor.

### **Rückkehr aus Gebieten mit Reisewarnung (kein Risikogebiet)**

- Arbeitnehmer, die aus Gebieten mit einer Reisewarnung zurückkehren (kein Risikogebiet), müssen sich nicht in 14-tägige Quarantäne begeben. Sie bekommen jedoch die Möglichkeit auf Tests in Arztpraxen, die bis 72 Stunden nach der Einreise in Anspruch genommen werden können. Diese Kosten trägt der Reisende im Normalfall selbst.
- Eine einseitige Suspendierung von der Arbeit oder die Anordnung von Homeoffice durch den Arbeitgeber ist nicht zulässig.
- Die Anordnung von Homeoffice ist nur zulässig, sofern akute Symptome auftreten oder die Rückkehr des Arbeitnehmers zu einer Störung des Betriebsfriedens führen könnte.

### **Empfehlungen für Unternehmen**

- Kontakt zur zuständigen Behörde aufnehmen, um die Besonderheiten des jeweiligen Bundeslandes in Bezug auf Reiserückkehrer herauszufinden
- Mitarbeitende über die Möglichkeit aufklären, dass ggf. keine Ansprüche auf Lohnfortzahlung bestehen, sofern sie sich wissentlich in ein Risikogebiet begeben haben und in Quarantäne müssen
- Möglichkeiten mobiler Arbeit prüfen

- Information der Arbeitnehmer über mögliche Rechtsfolgen bei Urlaubsreisen durch Aushänge oder Veröffentlichung im Intranet, folgende Aspekte können bzw. sollten Inhalt dessen sein:
  - o Bitte um umsichtiges Verhalten in Bezug auf die Urlaubsreise und Prüfung auf Einstufung des Reisegebiets durch das Robert Koch-Institut
  - o Hinweis auf Veröffentlichung aktueller Risikogebiete beim Robert Koch-Institut
  - o Bitte um frühzeitige Mitteilung, falls Reise in ein Risikogebiet geplant ist
  - o Hinweis auf Test- bzw. Quarantänepflicht
  - o Hinweis auf fehlenden Anspruch auf Lohnfortzahlung im Falle einer Quarantäne bzw. Erkrankung, jedoch ggf. Anspruch auf Entschädigungsleistung nach Infektionsschutzgesetz
  - o Hinweis auf Fragerecht des Arbeitgebers nach Aufenthalt im Risikogebiet
  - o Empfehlung an Arbeitnehmer, vor Antritt des Urlaubs bei zuständiger Behörde nach Anspruch auf Entschädigungsleistung nach Infektionsschutzgesetz zu fragen

## Quellen

[https://www.hwk-hamburg.de/fileadmin/user\\_upload/Aktuelles/Corona-Virus/rs10820\\_Anlage\\_BDA\\_Anwendungshilfe\\_arbeitsrechtliche\\_Fragen\\_Urлаubsrueckkehrer.pdf](https://www.hwk-hamburg.de/fileadmin/user_upload/Aktuelles/Corona-Virus/rs10820_Anlage_BDA_Anwendungshilfe_arbeitsrechtliche_Fragen_Urлаubsrueckkehrer.pdf)

<https://www.noz.de/deutschland-welt/wissenswertes/artikel/2095218/corona-testpflicht-kommt-das-muessen-reiserueckkehrer-jetzt-wissen>

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Arbeitsrecht/Bestehende-Arbeitsverh%C3%A4ltnisse-K%C3%BCndigung-und-Sozialversicherung/Corona-Virus-Dienstreisen-Arbeitsausfall-Arbeitsschutz/reisen-in-risikogebiete/>

<https://www.igmetall.de/service/ratgeber/urlaubsreisen-in-risikogebiete>

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

<https://www.tagesschau.de/inland/faq-reiserueckkehrer-101.html>

<https://www.abendblatt.de/ratgeber/article229606258/Corona-Testpflicht-Reisende-Das-muss-man-jetzt-wissen.html>

<https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/duesseldorf-corona-testzentrum-flughafen-100.html>

<https://www.ndr.de/ratgeber/Corona-Fragen-und-Antworten-zu-Reise-und-Urlaub,coronareisen100.html>

[https://www.deutschlandfunk.de/arbeitsrecht-und-corona-pandemie-es-gibt-auch-eine.766.de.html?dram:article\\_id=481309](https://www.deutschlandfunk.de/arbeitsrecht-und-corona-pandemie-es-gibt-auch-eine.766.de.html?dram:article_id=481309)

Gesundheitsamt Landkreis Emsland